

Terminbestimmung



Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.06.2021	10:30 Uhr	215, Sitzungssaal	Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

1/3 Anteil an den Grundstücken, eingetragen im Grundbuch von **Pernitz Blatt 552**

BV lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
3	Pernitz	Flur 2, Flurstück 17	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Brandenburger Straße	8.560
4	Pernitz	Flur 22, Flurstück 18	Landwirtschaftsfläche	Die Bergstücke	29.715

1/3 Anteil an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von **Grüneiche Blatt 116**

BV lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
6	Grüneiche	Flur 4, Flurstück 67	Waldfläche	6.630

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich gemäß Flächennutzungsplan um eine Fläche für die Landwirtschaft, insbesondere um ein Ackerlandgrundstück.

Verkehrswert: 2.400,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Es handelt sich gemäß Flächennutzungsplan um eine Fläche für die Landwirtschaft, hier insbesondere um ein Ackerlandgrundstück.

Verkehrswert: 10.500,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Es handelt sich um eine Waldfläche.

Verkehrswert: 1.200,00 €

Gesamtverkehrswert: 14.100,00 €.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.10.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß § 176 GVG wird angeordnet, dass Zuhörer und Verfahrensbeteiligte im Sitzungssaal einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Zu diesem Zweck sind zwischen den Verfahrensbeteiligten jeweils zwei Stühle freizulassen. Zwischen den Zuhörern sind ebenfalls jeweils zwei Plätze freizulassen, dies gilt auch für hintereinander sitzende Zuhörer.

Gemäß § 176 GVG wird angeordnet, dass Zuhörer und Verfahrensbeteiligte im Sitzungssaal einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, der Mund und Nase bedeckt. Zulässig ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc). Der oberhalb der Nase befindliche Gesichtsteil, insbesondere die Augen, dürfen nicht bedeckt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass es kurzfristig (auch am Terminstag selbst) zu einer Aufhebung des Termins kommen kann. Dies ist dann der Fall, wenn entweder die immer noch hohen Infektionszahlen aufgrund der bestehenden Pandemie wegen Covid-19 (Corona-Virus) dazu führen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und zur Umsetzung des Anliegens, Infektionsketten noch effektiver zu unterbrechen auch Versteigerungstermine nicht mehr stattfinden sollten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Gesetzesauftrag, nämlich die bestmögliche Verwertung einer Immobilie durch die Teilnahme einer breiten Öffentlichkeit an dem Versteigerungstermin nicht mehr gewährleistet werden kann, weil die Anzahl der Bietinteressenten die nach der geltenden Eindämmungsverordnung zulässige Anzahl der Plätze im Saal übersteigt.

Prager
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Macher
Justizbeschäftigte